

1. Änderung der H A U P T S A T Z U N G

der Stadt Bad Hönningen

vom 11.12.2024

1. Änderung der H A U P T S A T Z U N G

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung, des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Änderungen:

§ 3 Ausschüsse der Stadt Bad Hönningen

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

Artikel 1

§ 3

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss. Dieser Ausschuss hat 9 Mitglieder.

(2) Der Stadtrat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Bauplanungsausschuss bestehend aus 7 Mitgliedern,
2. Rechnungsprüfungsausschuss bestehend aus 7 Mitgliedern,
3. Ausschuss für Strukturentwicklung und Wirtschaftsförderung bestehend aus 8 Mitgliedern,
4. Ausschuss für Erneuerbare Energien, Umwelt- und Naturschutz bestehend aus 7 Mitgliedern,
5. Friedhofsausschuss bestehend aus 7 Mitgliedern
6. Ausschuss für Bauen und Mobilität bestehend aus 7 Mitgliedern.

(2a) Die Mitglieder der Ausschüsse nach den Absätzen 1 und 2 haben jeweils 3 Stellvertreter/-innen. Bei gemischten Ausschüssen muss bei der Wahl der Stellvertreter/-innen die Zuordnung so erfolgen, dass Ratsmitglieder nur von Ratsmitgliedern, sonstige wählbare Bürger von sonstigen wählbaren Bürgern sowie Stadtratsmitgliedern und Mitglieder von Vereinen/Gemeinschaften nach Absatz 4 Satz 2 nur von solchen vertreten werden können.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschuss sowie des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Alle übrigen Ausschüsse der Stadt werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gebildet.

(4) Dem Bauplanungsausschuss, dem Ausschuss für Erneuerbare Energien, Umwelt- und Naturschutz, dem Friedhofsausschuss sowie dem Ausschuss für Bauen und Mobilität müssen mindestens 4 Ausschussmitglieder aus dem Rat angehören.

Dem Ausschuss für Strukturentwicklung und Wirtschaftsförderung gehören neben mindestens 7 Mitgliedern, die dem Stadtrat angehören,

- 1 Mitglied der Werbegemeinschaft Bad Hönningen e.V.

(5) Der Ältestenrat gem. § 34a GemO Rheinland-Pfalz bildet in der Stadt Bad Hönningen der Stadtbürgermeister zusammen mit den Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden.

Artikel 2

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über

1. den Haushaltsplan
2. die Satzungen
3. Entwicklungsvorhaben
4. die Finanzplanung

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist,
2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von € 5.500,00 bezogen auf den gleichen Sachverhalt.
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu € 55.000,00 soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister durch Gesetz übertragen ist.
4. Unbefristete Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist.

(3) Dem Bauplanungsausschuss wird die abschließende Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens zu Bauvoranfragen und Bauanträgen nach §§ 34 und 35 des Baugesetzbuches (BauGB) übertragen. Des Weiteren wird dem Bauplanungsausschuss die abschließende Entscheidung zu einer Befreiung nach den §§ 31 bis 33 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes im kleineren Umfang (d.h. die Grundzüge der Planung werden nicht verändert und nachbarrechtliche Belange werden nicht verletzt) übertragen. Lässt sich über die Vorhaben nach den Sätzen 1 und 2 im Ausschuss keine einstimmige Beschlussfassung erzielen, verbleibt es bei der abschließenden Entscheidung des Stadtrates.

Artikel 3:

Die Änderungssatzung tritt zum 11.12.2024 in Kraft.

Bad Hönningen, den 11.12.2024
Stadt Bad Hönningen

René Achten
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland- Pfalz (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf, der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen, Marktstraße 1, 53557 Bad Hönningen unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Hönningen, den 11.12.2024
Verbandsgemeinde Bad Hönningen

Bad Hönningen, den 11.12.2024
Stadt Bad Hönningen

Jan Ermtraud
Bürgermeister

René Achten
Stadtbürgermeister